2595/J XXII. GP

Eingelangt am 26.01.2005

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Christine Lapp und GenossInnen an die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz betreffend Blindenführhundebegutachtung

Nach zehn Jahren der Erprobung der Blindenführhundeprüfung auf Basis von Erlässen und Richtlinien wurden 1999 die Blindenführhunde im Bundesbehindertengesetz § 39a erstmalig definiert und eine Begutachtung gesetzlich vorgeschrieben. Eine positive Begutachtung ist die Voraussetzung für die Eintragung des Hundes in den Bundesbehindertenpass. In den Erläuterungen zum Entwurf des § 39a BBG wurden die damals bestehende Kommission und die geltende Prüfungsordnung als gesetzeskonform ausgewiesen. Die Kommission bestand aus Prüfungsleiterln, Sachverständigen aus dem Kynologie- und Rehabilitationsbereich sowie dem(r) blinden PrüferIn.

Die Kommissionsmitglieder hatten zum Teil seit Beginn des Prüfungswesens an dessen Entwicklung mitgearbeitet und langjährige Erfahrung erworben. Die Anforderungen an die Leistungen der Hunde in den Disziplinen Gehorsam und Führleistung der vierteiligen Prüfungsordnung waren genau beschrieben und wurden mit Punkten bewertet. Die Ergebnisse waren so nachvollziehbar, vergleichbar und allfällige Mängel auf den ersten Blick erkennbar. Nach Inkrafttreten des Gesetzes wurden Richtlinien durch das BMSG erlassen, die mit der bis 1999 anerkannten Prüfung nichts mehr gemeinsam haben und ständig Anlass zu Beschwerden geben. 2004 haben die wichtigsten Interessensvertretungen blinder und sehbehinderter Menschen dem Bundesminister für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz einen gleichlautenden Forderungskatalog übermittelt, in dem (ausgenommen die von allen Seiten positiv bewerteten Gesundheitsrichtlinien des BMSG für die Hunde) grundsätzlich eine Rückkehr zu der bis 1999 angewendeten Prüfungsordnung verlangt wird. Die Einbringer der Forderungen haben bis heute keine Antwort seitens des Bundesministers erhalten.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an das oben genannte Mitglied der Bundesregierung nachstehende

Anfrage

 Über Ersuchen der o.a. Organisationen und TrainerInnen hat sich die bis 1999 mit der Organisation und Leitung der Prüfungen betraute erfahrene Prüfungsleiterin bereit erklärt, diese Aufgabe erneut bis auf weiteres ehrenamtlich zu übernehmen, für die Prüfungen ein detailliertes Procedere auszuarbeiten und in einem Handbuch niederzulegen.

Warum wurde seitens des BMSG auf dieses Angebot bisher nicht eingegangen?

- 2. Beabsichtigen Sie dieses noch zu tun und wenn nicht, warum nicht?
- 3. Die Beurteilung des Ausbildungsstandes sowie das Zusammenspiel zweier völlig unterschiedlicher Lebewesen von diesen Kriterien hängt die Sicherheit und unter Umständen das Leben der/s menschlichen Partners/in im Team ab erfordert viel Erfahrung und Fachkenntnis auf diesem Spezialgebiet zusätzlich zu den jeweiligen Kenntnissen der GutachterInnen auf ihrem Fachgebiet.

 Wie stellen Sie sicher, dass die von Ihnen eingesetzten GutachterInnen auf diesem sensiblen Gebiet entsprechende Kenntnisse besitzen?
- 4. Die bis 1999 geltende Prüfungsordnung war klar formuliert, die Bewertungskriterien eindeutig. Die seit 2000 vom BMSG approbierten "Bewertungsblätter" liefern eine inkongruente Aufzählung von Beobachtungen ohne Bewertung, die keinerlei Auskunft über Vorgaben und deren Erfüllung durch den Hund bzw. das Team geben. Warum wurde die bewährte Prüfungsordnung durch bloße, teilweise nicht zusammenhängende und widersprüchliche, Beschreibungen ohne nachvollziehbare Bewertung ersetzt?
- 5. Werden Sie der Forderung der Verbände und TrainerInnen in diesem Punkt nachkommen und wenn nicht, warum nicht?
- 6. Die Auswahl der Prüfungsstrecken ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und erfordert hohe Fachkenntnis, weil sie sowohl alle Prüfungskriterien enthalten als auch im Sinne der Gleichbehandlung aller Prüflinge einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen müssen. Der größte Teil eines Weges muss dem Hund unbekannt sein, weil sich Hunde einen Weg, den sie öfters gegangen sind, als Ganzes merken. Dies würde für ständig wechselnde Wege sprechen. Eine vor jeder Prüfung aufs neue durchgeführte Wegzusammenstellung durch den kynologischen Sachverständigen, wie dies in den geltenden Richtlinien vorgeschrieben ist, beinhaltet jedoch eine hohe Willkürkomponente und stellt einen zusätzlichen unvertretbaren Aufwand dar. Die Wiedereinführung von zehn durch einen geschulten Mobilitätstrainer gründlich ausgearbeiteten Wegstrecken, deren Bewältigung von einem sich normal bewegenden Hundeführer in zirka eineinhalb Stunden möglich ist, und aus denen eine Strecke vom Hundeführer vor Beginn der Prüfung gezogen wird, wie es die Einbringer des Forderungskataloges wünschen, wäre ein vertretbarer Kompromiss, der von 1997 bis 1999 bestens funktioniert hat.

Werden Sie dieser Forderung nachkommen und wenn nicht, warum nicht?